



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Reichs-Ständischer Gesandten Schreiben an die
Crayß-ausschreibende Fürsten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Octob. Zielen ohnfeslbahr sollte beygesprungen werden.

Wegen des Reichslichen Craysses wird allein an Chur-Eblin, als Bischöffen zu Münster, sollte gerichtet werden. Dann obwohl Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen Jülich präcedirten, daß solches Schreiben auch an sie gesellet werden sollte, sich auf die aktus possessorios des Crayss-Ausschreib Amtes in selbigem Crayss, beruffend; so protestirten jedoch die Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten heftig darwider, welche Protestation das Chur-Maynische Reichs-Directorium ad Protocollum nehmen lies, und die Expedition, nach dem Sächsischen Verlangen einrichtete, mehrern Inhalts der Anlage sub N. III.

48. Octob. Schwedische Ordre an die Generalische, wegen Einstellung der Hülfften. Anseichen neuer Aars, wechsellang der occupirten Plätze.

Chur-Bayerischen Generalen pari passu, einen Ort gegen den andern auszuwechseln, und oben im Reich den Anfang damit zu machen, auch folgendes herunter bis an die Elbe und Weser, damit successive fortzufahren.

Jedoch war man eben noch nicht sicher, ob jeder Stand dem Frieden mit guten Willen Folge leisten, oder solchen anzunehmen sich zwingen lassen wollte. Der Bischoff zu Osnabrück, Franz Wilhelm, welcher einer von denen Vorergnügtesten war, erklärte sich endlich durch den Legat Dollmar, daß er zwar, den geschlossenen Frieden, als ein Geistlicher Bischoff propter conscientiam & contra Juramentum Capitalis Mindensi & Verdensi practicum, nicht unterschreiben könnte, doch aber wollte er sich demselben, als einem gemeinen Schluß, nicht allein nicht widerlegen, sondern auch die Capitulationem perpetuam des Stiffts Osnabrück, mit unterschreiben: Dagegen ihn die Schweden versicherten, daß wann er dieses erfüllet haben würde, er die Administration des besagten Stiffts Osnabrück wieder erlangen sollte, die von der Schwedischen Miliz besetzten Plätze aber, müßten vergleichener massen, bis nach erfolgter Ratification des Friedens, in ihren Händen verbleiben.

1648. Octob.

Des Bischoffs zu Osnabrück Erklärung, wegen Annahme des Friedens.

N. I.

Copia-Schreibens, mutat. mutand. an alle Sieben zur Schwedischen Militia Satisfaction concurrirnde Ausschreibende Fürsten und Crayss.

Enädige Fürsten und Herren! x.

N. I. Reichs-Erländischer Befandten Schreiben an die Crayss-Ausschreibende Fürsten.

Wir stellen in keinen Zweifel, Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden werden vor Einlangung dieses berichtet seyn, welcher gestalt Sambstags, den 24. Octobr. den Nachmittag zwischen 5. und 6. Uhr, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Uners allergnädigsten Herrns, beyder auswärtiger Cronen, und des Reichs Chur-Fürsten und Ständen, obwohl nicht allen, doch denen hiezü deputirten Plenipotentiariis, beyde Instrumenta Pacis nicht allein subscribiret, und durch diesen Actum alles dasjenige, was zwischen allen Theilen tractiret und gehandelt worden, ratificiret, einfolglich der längst desiderirte Friede geschlossen, sondern auch Sonntags darauf, den 25. ejusd. mit allen behörigen Solennitäten publiciret, und den ganzen Tag durch, von der Bürgerschaft sowohl, als Soldatesca, in den Kirchen und auf den Strassen, alle Friedens-Zeichen gegeben worden. Dem Allerhöchsten ist billig für diese verliehene sonderbahre hohe Gnade immerwährender Danck zu sagen.

Sechster Theil.

Stiff 2

Wann

1648.
Octob.

Wann es dann an dem, daß alles dasjenige, was zwischen allerseits tractirenden Theilen abgehandelt und verglichen worden, dem nächsten werckstellig gemacht, und dadurch dieser, vermittelst Göttlicher Gnaden, erlangter Friede stabiliret werde, und aber unter andern schweren Punkten, die erste Abtragung deren zu contentirung der Königlich-Schwedischen Miliz verwilligten Fünf Millionen Reichsthaler, nicht der geringste, und daher nöthig ist, bey Zeiten sichere Vorsehung zu thun, damit, bevorab die pro primo Solutionis Termino gewilligte 18. Tonnen Reichsthaler, baar, und 12. Tonnen per Assignationem, innerhalb 2. Monath, von dato dieses an zu rechnen, von allem und jedem ihren Mit-Crayß-Ständen zur Hand gebracht, in die verordneten Leg-Städte geleffert, und im widrigen die Exauctoratio militis & Restitutio Locorum, bevorab denen, so vorjegt in eines und andern kriegenden Theils Handen und Gewalt stehen, consequenter der effectus Pacis nicht aufgezogen werde: Als haben Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden eben zu solchem Ende hiebey verwahret, unterthäniger Wohlmeinung communiciren wollen, was einem und dem andern aus Dero Mit-Crayß-Ständen, zu Abstattung dieser drey Millionen, pro quota, an haarem Gelde und Assignation, beyzutragen obliege, Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden gehorsamst ersuchend und bittend, sie geruhen dieses alles, benöthiger Orten, und zwar allem und jedem des Westphälischen Rheinischen, u. N. N. Crayßes angehöri- gen Ständen zu notificiren, und sie ihres ohne dieß obliegenden Amts halber, dahin zu erinnern, damit sich ein jeder bey Zeiten mit seiner Quota gefaßt halte, und in un- erhoffter Verzdgerung dessen, die Execution dessen nunmehr durch Göttliche Gnade erlangten edlen, werthen Frieden-Schlusses nicht hindere, allermassen wir uns dann versichert wissen, daß unsere Herren Principales allerseits das ihrige gang gerne mit beytra- gen, und dahin sorgfältig sehen werden, damit ihres theils weder hiedurch noch sonst in einigen andern Weg, die geringste mora nicht verführet werde. Befehlen Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden u. Münster, den 17. Octobr. 1648.

1648.
Octob.

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Für-
sten und Stände, zu der Universal-
Friedens-Handlung Bevollmächtig-
te Gesandten, Räte und Bots-
schaften.

Auch Hochwürdige, Durchlauchtige, Gnädige Fürsten und Herren!

Diemeil des Effectus ehest zu genieffen, kein sicherer expediens zu erfinden, denn daß alles dasjenige, was sowohl in puncto Amnistiae & Gravaminum, als Politicis, in dem Instrumento Pacis verglichen, intra tempus ratificandae Pacis werckstellig gemacht, und zu ehester Execution gebracht, einfolgendlich hiedurch alle Impedimenta, welche etwa die Extraditionem Ratificationum verhindern könnten oder möchten, aus dem Wege geräumt werden: Als ersuchen und bitten Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Wir gehorsamlich, dafern sich unter Dero Mit-Crayß-Ständen einer oder mehr befinden sollte, welcher krafft dieses Frieden-Schlusses, solches sen vigore Amnestiae, oder der verglichenen Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, etwas abzutreten, zu restituiren und zu vollziehen verbunden, sie geruhen den, oder dieselbe hiez zu bey Zeiten, und dabenebenst dieses wohlmeinend zu er- innern, daß des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände nicht verhoffen wollten, daß durch Verweiger- oder Verzdgerung er oder sie den effectum Pacis, darnach nun von so vielen Jahren so viel Millionen Menschen geseuffzet, hindern, und noch zu mehrern In- convenientien Ursach und Anlaß geben werde. Ut in literis.

Mut. mut. an die Ausschreibende Crayß-Fürsten u.

Wegen des Fränkischen Crayßes, an Bamberg und Brandenburg-Culmbach.
Wegen des Schwäbischen, Costnig und Württemberg.

1648. Wegen des Ober-Rheinischen, Worms und Pfalz-Simmern.
 Octob. Wegen des Chur-Rheinischen, Chur-Mayns.
 Wegen des Ober-Sächsischen an Chur-Sachsen.
 Wegen des Nieder-Sächsischen, Magdeburg und Braunschweig Lüneburg und
 Zelle.
 Wegen des Westphälischen, Chur-Edln, als Bischoff zu Münster.

1648
 Octob.

N. II.

Antwort Schreiben von Chur-Mayns, auf das, von den sämtlichen Chur-
 Fürsten und Ständen zu Münster anwesenden Gesandten, an Dieselbeden
 17. Octobr. 1648. wegen Execution des geschlossenen Friedens, ab-
 gegangenes Schreiben.

Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erwehlt zum Erzbischoff zu
 Mayns, und Chur-Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu
 Francken.

N. II.
 Des Chur-
 fürsten zu
 Mayns Ant-
 werte Schrei-
 ben.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- Wohlgebohrne, Edle, Beste, auch Ehrsame, Hoch-
 gelahrte, Liebe, Besondere und Gereue! u. Der Herren und Ew. Ew. gesamtes
 Erinnerungs-Schreiben, samt dem beygefügeten Postscripto vom 27. Octobr. ist uns
 wohl behändiget, und daraus mit mehrern geborsamst referiret worden, was an uns
 dieselbe, wegen nunmehr, unlängst den 22. Octob. nechsthin erfolgter Subscription
 der Instrumentorum Pacis Gallo-Suecicae, und darauf zwischen der Römisch Kay-
 serlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, den auswärtigen beyden Cronen
 Frankreich und Schweden, wie auch des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und
 Ständen, beschlossenen, und mit gewöhnlichen Solennitäten publicirten Deutschen
 Friedens, in Schrifften gelangen, zugleich auch, weßn an dem puncto Executionis,
 und Vollstreckung desjenigen, was dergestalt beliebet und verglichen worden, das rech-
 te Stabilimentum dieses Frieden-Schlusses bestehet, neben deme, was in puncto
 Solutionis Militariae einem und andern aus unserm Mit-Crayß-Ständen, zu Abstattung
 der drey Millionen zur Angabe an baarem Gelde und Assignationen pro Quota bey-
 zutragen oblieget, zu dem Ende beyschließlich communiciren, und Uns dabeneben in
 Unterhängigkeit erlöchen wollen, wir wollten solches allen und jeden des Chur-Fürst-
 lichen Rheinischen Crayßes angehörenden Ständen, damit sich ein jeder mit seiner Quota
 bey Zeiten gefasst halte, uners obliegenden Amts halber, nicht allein förderam
 notificiren, sondern auch, dafern sich ein und ander unter ihnen befinden sollte, welcher
 noch etwas, vermög obangeregten Friedens Schlusses, tam ratione Amnestiae, quam
 Gravaminum, abzutreten schuldig und verbunden seyn möchte, den oder dieselbe glei-
 cher gestalt zur Restitution ohne Verzögerung oder Remoration der effectuum Pa-
 cis, erinnern lassen.

Nun thun Wir uns gegen die Herren und Euch, der geschehenen Communica-
 tion gnädiglich bedanken, loben und preisen den allmächtigen Gott, daß seine All-
 macht mit ders Gbttlichen Seegen, die nun so geraume Zeit gewährte beschwehrl-
 che mühsahme Tractaten zu dermahligen endlichen Schluß, durch getreue, des Heiligen
 Reichs Chur-Fürsten und Stände, und deren Abgesandten sorgfältige Cooperationen,
 väterlich dirigiren und leiten lassen. Wir an unserm Orte haben Uns mit und neben
 denselben dabey nicht wenig zu erfreuen: Und wie Wir unserm Vaterlande der hoch-
 löblichen werthen Teutschen Nation, seine innerliche und äußerliche Tranquillität
 und Beruhigung wohl von Herzen gönnen, an Uns auch in unserm dato geführten, und
 fütters obnablässlichen friedfertigen Intention, Consilien und Aktionen, an frucht-
 bahrer Erhebung dieses so hochwichtigen heylsamen Friedens-Scopi das geringste nicht
 ermangeln lassen: Also werden Wir auch nicht umgehen, und seynd bereits im Bereck